

BR Bühner & Partner Rechtsanwälte

Kanzlei für Öffentliches Wirtschaftsrecht

Die Ausschreibung des Betriebs staatlich geförderter Telekommunikationsnetze

Schlaglicht auf Handlungsoptionen der Kommune

11. Kommunales Fachgespräch

Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB

Bayerischer Städtetag

Nürnberg, 20.09.2024

Rechtsanwalt Fabian Trautmann

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangsfragen
2. Modelle des Glasfaserausbaus
3. Ausschreibung neuer Netze
4. Umgang mit Bestandsnetzen



1. Ausgangsfragen

- Wer schreibt aus?
 - Kommune als Zuwendungsempfänger (Gemeinde, kommunale Zusammenarbeit, Landkreis – z.B. Nr. 4.1 Gigabit-RL 2.0)
 - Aufgabenübertragung an Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft möglich (z.B. Stadtwerke)
- Warum betreibt die Kommune durch sie errichtete Telekommunikationsnetze nicht selbst?
 - Privatwirtschaftlichkeitsgebot des Grundgesetzes, Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG
 - Erbringung von Telekommunikationsdiensten als privatwirtschaftliche Tätigkeit
- Warum müssen wir geförderte Netze ausschreiben?
 - Bundesförderung: Grundsätze des Europäischen Vergaberechts sind zu beachten, z.B. Nr. 5.11 Gigabit-RL 2.0
 - Bayerische Gigabitrichtlinie: Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Nr. 5.1, 7.1 BayGibitR

2. Modelle des Glasfaserausbaus

Ausbaumodell	Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch Telekommunikationsunternehmen	Geförderter Ausbau	
		Wirtschaftlichkeitslückenmodell Nr. 3.1 Gigabit-RL 2.0, Nr. 2.1.1 BayGibitR	Betreibermodell Nr. 3.2 Gigabit-RL 2.0, Nr. 2.1.2 BayGibitR
		Beide Modelle sind sowohl in der bayerischen Förderung als auch der Bundesförderung möglich	
Eigentum	Ausbauendes Unternehmen	Ausbauendes Unternehmen (Zuschlagsempfänger)	Kommune
Errichtung	Ausbauendes Unternehmen	Ausbauendes Unternehmen (Zuschlagsempfänger)	Passive Netzinfrastrukturen (z.B. Schächte, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaser): Kommune
			Aktivtechnik: Netzbetreiber (Zuschlagsempfänger)

3. Ausschreibung neuer Netze

Ausbaumodell	Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch Telekommunikationsunternehmen	Geförderter Ausbau	
		Wirtschaftlichkeitslückenmodell	Betreibermodell
Ausschreibungen bei Errichtung	Keine Ausschreibung der Kommune	1 Ausschreibung zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke der Unternehmen	3 Ausschreibungen <ul style="list-style-type: none"> • Netzbetreiber • Planungsleistung • Bauausschreibung



Keine weitere Handlung der Kommune notwendig

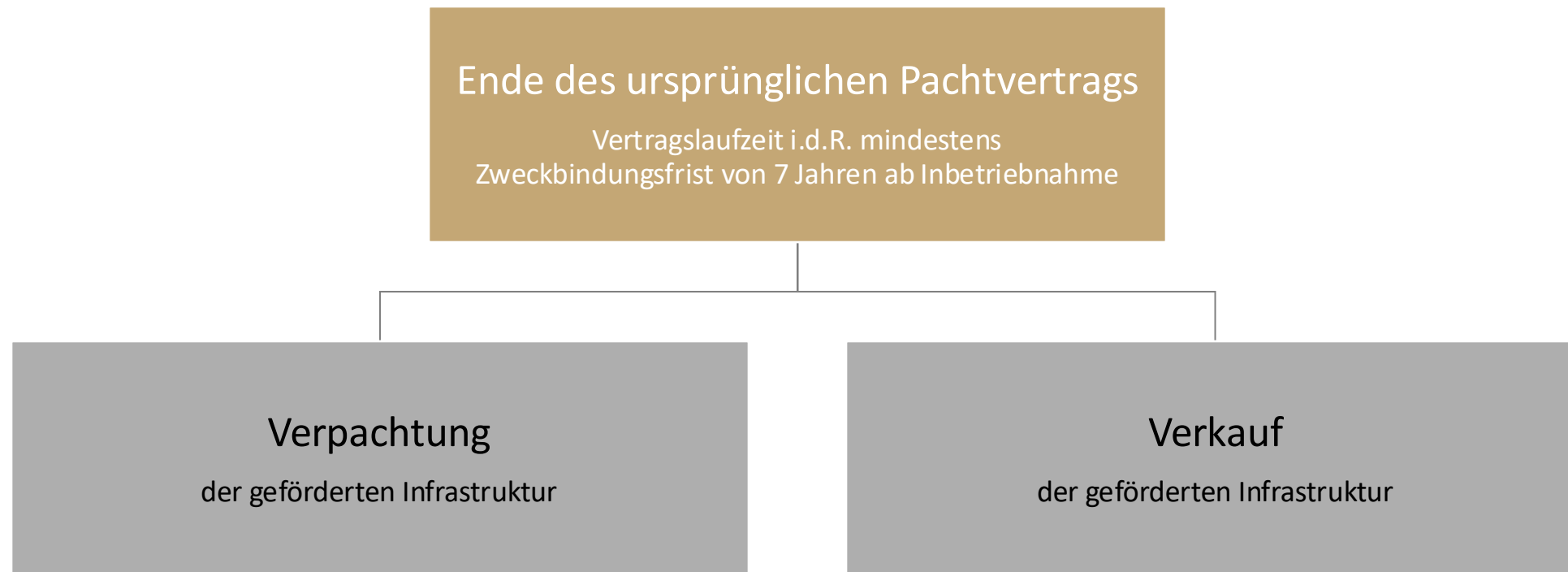


Was passiert mit dem Netz nach Ende des Betreibervertrags?

4. Umgang mit Bestandsnetzen

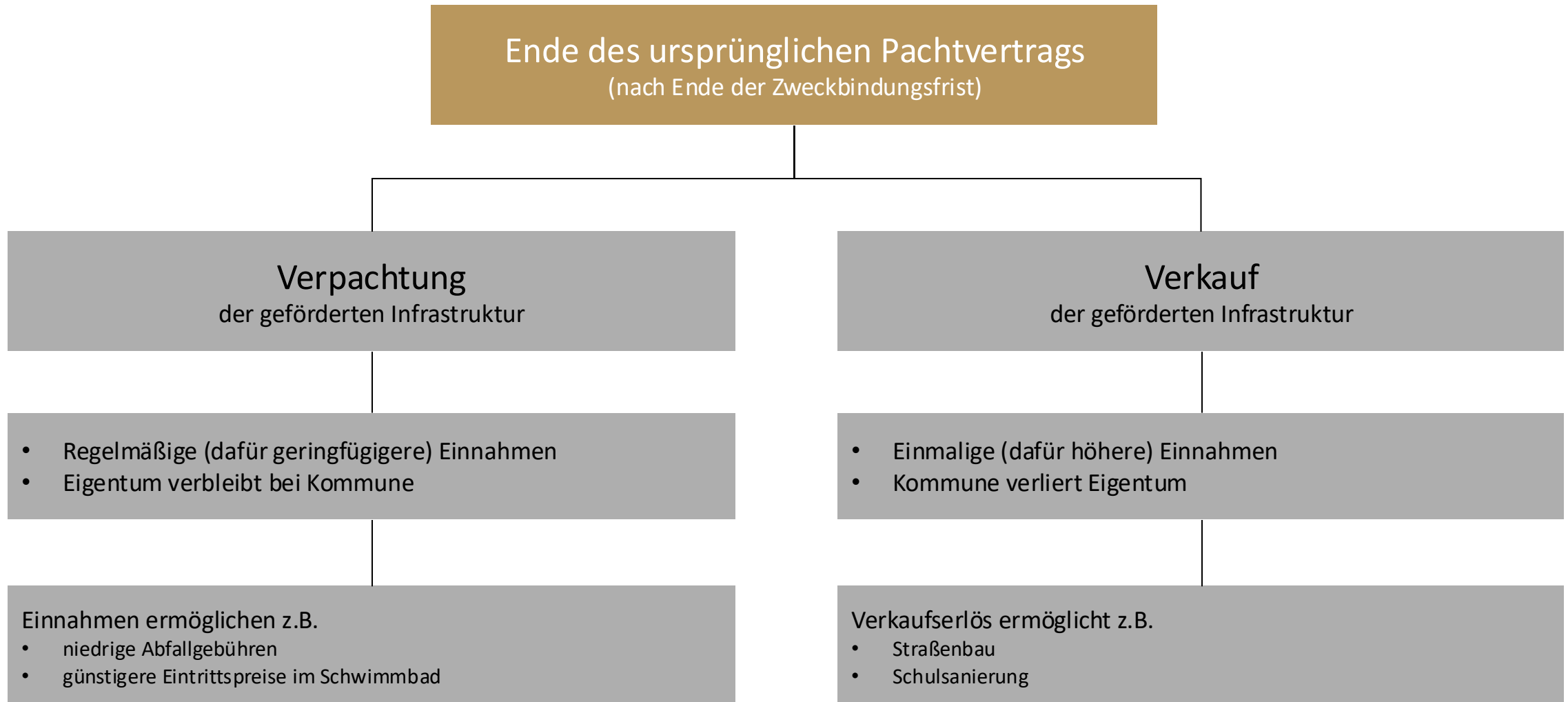
4.1 Was ist das Ziel der Kommune?

- Die Kommune darf selbst keine Telekommunikationsdienste erbringen.
- Notwendigkeit einer Entscheidung über den weiteren Betrieb des im Betreibermodell geförderten Netzes.



4. Umgang mit Bestandsnetzen

4.1 Was ist das Ziel der Kommune?



4. Umgang mit Bestandsnetzen

4.2 Detailfragen

- Häufig Zwischenverpachtung sinnvoll
 - Zur Synchronisierung des Endes der Pachtverträge in verschiedenen Clustern
 - Ermöglichung der gesamthaften Verpachtung oder des Verkaufs der kommunalen Infrastruktur

- Besonderheiten der Förderrichtlinien zu beachten
 - Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland („Weiße Flecken“)
 - Kommune hat sich nach Ende des Pachtvertrags um die Veräußerung des geförderten Netzes zu bemühen
 - Bei erfolglosen Bemühungen: Erneute Ausschreibung des Netzbetriebs durch Kommune
 - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 („Dunkelgraue Flecken“):
 - Veräußerung der geförderten Infrastruktur binnen 20 Jahren nach Inbetriebnahme:
 - Anteilige Erstattung des Verkaufserlöses der Kommune an den Bund (maximal in der Höhe des aus der Bundesförderung erhaltenen Betrags erhaltenen Betrags)

Kontakt

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Fabian Trautmann
Rechtsanwalt

Kontakt:
Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB
Im Sebalder Pfarrhof, Füll 1
90403 Nürnberg

Telefon: 0911 255 865-0
Telefax: 0911 255 865-29

E-Mail: trautmann@buehner-rae.de
Web: www.buehner-rae.de

